

VO Finanzrecht II - Klausur

LV 101.362

Univ.Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz

04.03.2022

17:00 - 18:00

ONLINE

1) Machen Sie (ausgenommen bei Multiple Choice Questions – dazu unten) eine begründete – wenn auch stichwortartige – Subsumtion, sodass zu erkennen ist, dass Sie den Gesetzes- text angewendet haben und warum Sie zu Ihrer Lösung gekommen sind!

Keine (längereren) wörtlichen Zitate des Gesetzestextes (§§ sind ausreichend)!

Der Kodex Steuergesetze (oder andere ausgedruckten Gesetzestexte) sind zulässig; andere Unterlagen dürfen nicht verwendet werden.

2) Regeln für Multiple Choice:

Es gibt pro Frage fünf Antwortmöglichkeiten.

Dabei können alle fünf Antwortmöglichkeiten richtig oder alle fünf falsch sein oder es kann alle denkbaren anderen Kombinationen geben (vier richtig eine falsch, drei richtig zwei falsch, usw.).

Wenn KEINE der fünf Antwortmöglichkeiten richtig ist, ist dies extra anzukreuzen! (= Antwortmöglichkeit 6)

Wenn GAR kein Kreuz gemacht wurde (als auch nicht angekreuzt wurde, dass keine der fünf Antwortmöglichkeiten richtig ist), gibt es Null Punkte!

Punkteverteilung innerhalb der MC Fragen und im Verhältnis MC und „normale Fragen“ („Essay Questions“):

Die einzelnen Antwortmöglichkeiten können unterschiedlich gewichtet sein (zB Antwortmöglichkeit eins mit 2 Punkten, alle anderen Antwortmöglichkeiten nur 1 Punkt, insgesamt daher 6 Punkte). Bei – ganz oder teilweise – falschem „Ankreuzen“ oder „Nicht-Ankreuzen“ gibt es Punkteabzug. Die Lösung einer MC Frage kann daher insgesamt auch Null Punkte erzielen. Nochmals: Wenn GAR kein Kreuz gemacht wurde (als auch nicht angekreuzt wurde, dass keine der fünf Antwortmöglichkeiten richtig ist), gibt es Null Punkte!

00,0 - 30,0	nicht genügend
30,5 - 37,5	genügend
38,0 - 45,0	befriedigend
45,5 - 52,5	gut
53,0 – 60,0	sehr gut

Name: _____

Aufgabe	Erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
1. (Essay)	18,0	
2. (Essay)	14,0	
gesamt 32 Punkte		
3. (MC)	5,0	
4. (MC)	5,0	
5. (MC)	4,0	
6. (MC)	5,0	
7. (MC)	5,0	
8. (MC)	4,0	
gesamt 28 Punkte		
Summe	60,0	

Essay Questions:

- 1. (18 P)** Daniel vermietet seit 2018 ein im selben Jahr errichtetes Gebäude zu Wohnzwecken; aufgrund der Errichtung hat er Vorsteuern iHv EUR 400.000 geltend gemacht. Im Februar 2022 verkauft B das Gebäude um EUR 3.000.000. Die Errichtungskosten 2018 betragen brutto 2.400.000; der Verkehrswert 2022 beträgt 3.200.000, der Grundstückswert 2022 beträgt 500.000.

Beurteilen Sie den Verkaufsvorgang umfassend aus umsatzsteuerlicher und aus grunderwerbsteuerlicher Sicht; gehen Sie dabei auch auf mögliche Optionen ein und beurteilen Sie aus Sicht des Verkäufers die konkrete betragsmäßige steuerliche Auswirkung einer Optionsausübung!

2. (14 P) Variante zu 1: Nicht Daniel, sondern die Xaver GmbH & Co KG vermietet seit 2018 ein im selben Jahr errichtetes Gebäude zu Wohnzwecken (geltend gemachte Vorsteuern wiederum iHv EUR 400.000). An der Xaver GmbH & Co KG sind als Kommanditisten Anton mit 45% und Berta mit 50% sowie als Komplementär die Xaver GmbH mit 5% beteiligt. Im Februar 2022 verkaufen Anton und Berta jeweils ihre gesamten Anteile an die österreichische Immo-AG um insgesamt EUR 3.000.000 (1.350.000 für Anto und 1.500.000 für Berta). Alle Angaben sonst wie in Bsp 1.

Beurteilen Sie den Verkaufsvorgang umfassend aus umsatzsteuerlicher und aus grunderwerbsteuerlicher Sicht!

Multiple Choice Questions:

3. (5 P) Dagobert erhält seinen Körperschaftsteuerbescheid 2020 am 31. Jänner 2021 zugestellt. Er will dagegen Beschwerde erheben und stellt – zwecks besserer Vorbereitung, weil ihm nötige Unterlagen noch fehlen – am 24. Februar beim Finanzamt einen Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist bis zum 31. März 2022. Am 9. März 2022 weist das Finanzamt den Fristverlängerungsantrag ab. Am 15. März bringt Dagobert die Beschwerde ein.

- Durch den Fristverlängerungsantrag tritt eine Fristhemmung ein, die am 25.2. beginnt.
- Durch den Fristverlängerungsantrag tritt keine Fristhemmung ein, da keine „berücksichtigungswürdigen Gründe“ vorliegen.
- Dagobert muss die Beschwerde bis zum 14. März 2022 einbringen.
- Dagobert muss die Beschwerde bis zum 15. März 2022 einbringen.
- Wenn das Finanzamt die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (anstatt mit einfacherem Bescheid) als verspätet zurückweist, ist dies bereits deswegen rechtswidrig, da Dagobert dadurch „eine Instanz verliert“.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig!

4. (5 P) Die österreichische Ultra-GmbH nimmt bei der türkischen, in der Türkei ansässigen Kazarziz-Bank einen Kredit iHv EUR 2.000.000 auf. Der in Wien wohnhafte Adalbert geht eine Bürgschaft für dieses Darlehen ein. Im schriftlichen Darlehensvertrag zwischen der Ultra-GmbH und der Kazarziz-Bank wird daher die Formulierung aufgenommen, dass Adalbert für das Darlehen „als Bürge und Zahler“ haftet und die verbürgte Summe auf ein österreichisches Konto der Kazarziz-Bank zu überweisen hat. Dieser Darlehensvertrag wird in Istanbul unterzeichnet. Weder das Original noch ein beglaubigte Abschrift werden nach Österreich verbracht.

- Sofern nicht eine Befreiung greift, ist das Rechtsgeschäft wegen eines hinreichenden Inlandsbezuges gebührenpflichtig.
- Sofern nicht eine Befreiung greift, beträgt die Gebühr EUR 20.000.
- Sofern nicht eine Befreiung greift, ist Adalbert der Gebührenschuldner.
- Das Rechtsgeschäft ist gem § 19 Abs 2 GebG befreit.
- Das Rechtsgeschäft ist gem § 20 Z 5 GebG befreit.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig!

5. (4 P) Der Student Tim hat 2022 bei der deutschen FitInn-GmbH (bisher) zwecks Muskelaufbau Nahrungsergänzungsmittel um EUR 1.000,- (netto) bestellt. Im Vorjahr 2021 hatte er insgesamt Nahrungsergänzungsmittel um EUR 2.000 (netto) bestellt. Die FitInn-GmbH hatte nach Österreich im Jahr 2021 um EUR 70.000 (netto) und im Jahr 2022 (bisher) um EUR 6.000 (netto) ihre Produkte geliefert.

- Tim hat die Erwerbsschwelle überschritten.
- Die FitInn-GmbH verwirklicht eine Lieferung iSd § 1 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 UStG 1994.
- Der Lieferort für die Lieferung der FitInn-GmbH liegt in Deutschland.
- Die FitInn-GmbH schuldet aufgrund des Sachverhaltes 2022 deutsche Umsatzsteuer.
- Tim schuldet aufgrund des Sachverhaltes 2022 österreichische Umsatzsteuer in Höhe von EUR 200.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig!

6. (5 P) Die Maier OG ist zu 100% an der Müller GmbH & Co KG beteiligt. Die Maier OG produziert Schmuck, die Müller GmbH & Co KG fungiert als Vertriebsgesellschaft für Europa. Der bei der Maier OG geschäftsführende Gesellschafter Maxl Maier ist auch Geschäftsführer der Müller GmbH & Co KG (gemeinsam mit dem zweiten Geschäftsführer vertretungsbefugt). Im Jahr 2022 liefert die Maier OG Halsketten um EUR 100.000 (netto) an die Müller GmbH & Co KG, wofür eine Rechnung ausgestellt wird (Lieferung 1). Außerdem liefert die Müller GmbH & Co KG 2022 Ringe im Wert von EUR 150.000 an ein Schweizer Unternehmen; die Ringe werden in Salzburg an einen Salzburger Spediteur übergeben und nach Zürich transportiert (Lieferung 2).

- Lieferung 1 ist als steuerbarer Umsatz in die Jahres-Umsatzsteuererklärung 2022 der Maier OG aufzunehmen.
- Lieferung 2 ist als steuerbarer Umsatz in die Jahres-Umsatzsteuererklärung 2022 der Müller GmbH & Co KG aufzunehmen.
- Der Lieferort für Lieferung 2 liegt aufgrund des § 3 Abs 7 UStG 1994 in der Schweiz.
- Lieferung 2 ist aufgrund des Art 6 Abs 1 iVm Art 7 UStG 1994 steuerbefreit.
- Auf Lieferung 1 ist § 11 Abs 12 UStG 1994 anzuwenden, wenn ein Fehler bei der Rechnungserstellung (100.000 statt richtigerweise 90.000) vorliegt.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig!

7. (5 P) Anton ist zu 100% an der Tiger GmbH beteiligt. Die Tiger GmbH (Großmuttergesellschaft) ist zu 100% an der Panther GmbH beteiligt (Muttergesellschaft) und diese wiederum zu 97% an der Leopard GmbH & Co KG (Enkelgesellschaft). Im zivilrechtlichen Eigentum der Panther GmbH (Muttergesellschaft) befindet sich das Grundstück X (Verkehrswert EUR 1 Mio; Grundstückswert: EUR 0,6 Mio; Einheitswert: EUR 0,3 Mio). Im zivilrechtlichen Eigentum der Leopard GmbH & Co KG befindet sich das Grundstück Y (Verkehrswert EUR 2 Mio; Grundstückswert: EUR 1,4 Mio; Einheitswert: EUR 0,6 Mio).

Im Februar 2022 verkauft Anton 95% der Anteile an der Tiger GmbH an einen Dritten (Verkauf 1).

Im März 2022 verkauft die Panther GmbH (Muttergesellschaft) 96% der Anteile an der Leopard GmbH & Co KG (Enkelgesellschaft) an einen Dritten (Verkauf 2).

- Verkauf 1 löst Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 10.000 aus.
- Die GrESt bei Verkauf 1 könnte zur Gänze vermieden werden, wenn Anton nur 94% der Anteile an den Dritten verkauft, sich also 1% zurückbehält und dieses 1% treuhändig für den Dritten hält.
- Die Steuerschuld für Verkauf 1 ist am 15. April 2022 entstanden.
- Verkauf 2 verwirklicht (auch) den Tatbestand des § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG.
- Steuerschuldner bei Verkauf 2 sind die Panther GmbH und der Dritte als Gesamtschuldner.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig!

8. (4 P) Anton betreibt einen Imbiss-Stand. Da die Geschäftslage 2020 schlecht war, gibt er in seiner Einkommensteuererklärung 100.000 € an Umsätzen „zu wenig“ und in seiner Umsatzsteuererklärung 20.000 € „zu wenig“ an. Er gibt die ESt- und die USt-Erklärung 2020 am 24.1.2022 elektronisch ab. Am 24.2.2022 erhält er die – erklärungsgemäßen – ESt- und USt-Bescheide 2022.

- Das bzw die von Anton begangenen Delikte sind in einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren zu ahnden, in dem das Landesgericht als Schöffengericht zuständig ist und in dem (auch) die Strafprozessordnung (StPO) zur Anwendung kommt.
- Anton kann (auch) wegen § 33 Abs 2 lit a FinStrG bestraft werden.
- Mit Abgabe der beiden Erklärungen am 24.1.2022 ist das Delikt vollendet.
- Für das bzw die von Anton begangenen Delikte ist eine primäre Geldstrafe von höchstens 240.000 € und eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal einem Jahr zu verhängen.
- Gemäß § 17 FinStrG sind 240.000 € für verfallen zu erklären.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig!